

Die Gemeinde Schönau a.d.Brend erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende

Satzung

über die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Gemeinde Schönau a.d.Brend

I. Gegenstand der Benutzungsregelung

§ 1

Regelung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Gemeinde Schönau a. d. Brend, soweit die Benutzung dieser Anlagen nicht durch eigenständige Satzung geregelt wird.

§ 2

Öffentliche Grünanlagen

¹Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Gemeinde Schönau a.d.Brend stehenden Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, insbesondere die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bepflanzten und gärtnerisch gepflegten Flächen. ²Diese Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung und zum Zwecke der Erholung, nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Bestandteile der Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 2 sind auch alle öffentlichen Verkehrsflächen und Spielplätze innerhalb der Grünanlagen.
- (2) Ebenso gehören zu den Grünanlagen:
 - a. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z.B. Denkmäler in Anlagen, Kübeln, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rank-Gerüsten, Zäune und dgl.)
 - b. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.).

§ 4

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle in der Gemeinde Schönau a. d. Brend liegenden natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, insbesondere das Wassertretbecken (Fl.Nr. 242, Gemarkung Burgwallbach), der Libellenteich im Krummbachtal (Fl.Nr. 4390, Gemarkung Schönau a. d. Brend) und alle anderen der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen außerhalb von Grünanlagen.

§ 5

Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind Spielplätze und Spieleinrichtungen, Dorfplätze, Eisflächen, Rodelbahnen, Schulen, Kindergartengelände, Friedhöfe, Freizeit- und Sportflächen, der Festplatz und die Mini-golfanlage (Fl.Nr. 241, Gemarkung Burgwallbach), Grünabfallsammelplätze, Brunnen, Denkmäler, Plastiken und Beleuchtungseinrichtungen außerhalb von Grünanlagen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind, oder öffentlichen Zwecken dienen.

II. Umfang der Benutzung

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung der gemeindlichen Grünanlagen einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen, der sonstigen Anlagen und Wasseranlagen für Zwecke der Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form (Gemeingebrauch).
- (2) ¹Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, der Erlaubnis der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Sondernutzungserlaubnis). ²Ausnahmen von § 8 sind in einer Sondernutzungserlaubnis in begründeten Fällen möglich. ³Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ⁴Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung sowie die von dem Benutzer zu entrichtende Entschädigung bleiben gesonderter Vereinbarung vorbehalten. ⁵Über die Sondernutzungserlaubnis wird eine Genehmigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Personal oder der Polizei vorzuzeigen ist.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümer der dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen unberührt. ²Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Allgemeines Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich im Rahmen des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen gemeindlichen Anlagen so zu verhalten, dass diese geschont werden, kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar bei der Ausübung des Gemeingebrauchs behindert oder belästigt wird.

- (2) ¹Die Benutzer haben sich bei der Ausübung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Einrichtungen im Übrigen so zu verhalten, dass die öffentlichen Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, oder sonst in ihrem Gebrauchswert beeinträchtigt werden. ²Das gilt insbesondere auch beim Mitführen von Hunden.

§ 8

Benutzungsverbote

Im Rahmen der allgemeinen Verhaltensgebote der §§ 6 und 7 ist den Benutzern, innerhalb der Grünanlagen einschließlich ihrer öffentlichen Verkehrsflächen, der Wasseranlagen nach § 4 und der sonstigen Anlagen nach § 5 untersagt:

- a. Das Betreten der angelegten Grünflächen sowie das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen von dieser Benutzungseinschränkung sind Anlagen, Wege und Flächen im Rahmen der durch öffentliche Verkehrszeichen zugelassenen Benutzung,
- b. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze), das Hinterlassen von Flaschen und Essensresten,
- c. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
- d. das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort,
- e. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen,
- f. das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
- g. das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstige Beeinträchtigungen der Futterstellen,
- h. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen,
- i. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
- j. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
- k. das Errichten von Feuerstellen, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Stellen,
- l. durch Lärm, der durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräten erzeugt wird, andere Besucher der Anlagen bzw. Anlieger zu belästigen, oder die Ruhe der Natur zu stören,
- m. das Verrichten der Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen,
- n. das Einnehmen von Alkohol und Drogen,
- o. das Entwenden von Teilen oder Einrichtungen (z. B. Sand, Erde, Pflanzen),
- p. in den Wasseranlagen (§ 4) das Baden lassen und Waschen von Tieren,
- q. sonstige Anlagen (§ 5) zu beschädigen, zu verunzieren oder in sonstiger Weise entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

III. Sondervorschriften

§ 9

Verhalten mit Hunden

- (1) ¹In den in §§ 2, 4 und 5 genannten Anlagen ist den Benutzern das Freilaufenlassen von Hunden untersagt. ²Hierfür sind Hunde nur an reißfesten Leinen (nicht an Flexleinen) zu führen.
- (2) ¹Von Kinderspielplätzen und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten. ²Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Von der Geltung des Abschnittes III der Satzung sind ausgenommen:
 - a. Blindenführhunde,
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c. Hunde, die zum Hüten einer Herde oder bei der Ausübung der Jagd eingesetzt sind,
 - d. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (5) Die Hinterlassenschaften (insbesondere Hundekot) des Tieres sind durch den Hundeführer zu beseitigen.

§ 10

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- (1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur für Kinder bis zu 14 Jahren gestattet, für Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung einer aufsichtsbefugten Person.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr bis 08:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- (3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- (4) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Nutzungszeiten nicht benutzt werden.
- (5) Der Alkoholkonsum, das Rauchen und das Einnehmen von Drogen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11

Benutzungssperre

- (1) ¹Die Grünanlagen, Spielplätze und Spieleinrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

- (2) Bei winterlichen Verhältnissen geschieht in den Grünanlagen (§ 2) und sonstigen Anlagen (§ 5) die Benutzung von Verkehrsflächen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§ 12

Vollzugsanordnung

- (1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend und das von ihr bestellte Personal kann in Einzelfällen Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Schönau a. d. Brend oder des von ihr bestellten Personal ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 13

Platzverweis

- (1) Die Gemeinde Schönau a. d. Brend, das von ihr bestellte Personal oder die Polizei können Personen vom Platz verweisen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
- a. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 - b. innerhalb der Grünanlagen und sonstigen Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die vorbezeichneten Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 - c. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen und sonstigen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14

Haftung

- (1) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- (2) ¹Die Benutzung der Grünanlagen (§ 2), der Wasseranlagen (§ 4) und sonstigen Anlagen (§ 5) erfolgt auf eigene Gefahr. ²Die Gemeinde Schönau a. d. Brend haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, Wasseranlagen oder sonstigen Anlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- (2) ¹Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Schönau a. d. Brend nach vorheriger Anordnung, Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme unter Angabe der geschätzten Kosten den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. ²Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet.
- (2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Übergangsvorschriften

Soweit für erlaubnispflichtige Benutzungsarten, Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Gemeinde Schönau a.d.Brend vom 19. Februar 2013 außer Kraft.

Schönau a.d.Brend, 05. Mai 2021
Gemeinde Schönau a.d.Brend

Reinhold Nöldner
Zweiter Bürgermeister

